

Regierung Fürstentum Liechtenstein
Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Regierungschef Dr. Daniel Risch
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

REGIERUNGSSEKRETARIAT	
E	11. Mai 2022
AZ:	WAVE

Schaan, 2. Mai 2022

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Berufsqualifikations-Anerkennungs-Gesetzes sowie die Abänderung des Gewerbegesetzes, des Bauwesen-Berufe-Gesetzes, des Gesundheitsgesetzes, des Ärztegesetzes, des Tiergesundheitsberufegesetzes, des Treuhändergesetzes, des Patentanwaltgesetzes, des Dienstleistungsgesetzes und des Gesetzes über den Handel mit Waren im Umherziehen

Sehr geehrter Herr Regierungschef Dr. Risch

Mit Schreiben vom 8. Februar 2022 haben Sie uns eingeladen, zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Berufsqualifikations-Anerkennungs-Gesetzes so-wie die Abänderung des Gewerbegesetzes, des Bauwesen-Berufe-Gesetzes, des Gesundheitsgesetzes, des Ärztegesetzes, des Tiergesundheitsberufegesetzes, des Treuhändergesetzes, des Patentanwaltgesetzes, des Dienstleistungsgesetzes und des Gesetzes über den Handel mit Waren im Umherziehen Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Zum Bericht haben wir folgende Anmerkungen:

Die Einführung eines Europäischen Berufsausweises ist grundsätzlich zu begrüssen, um so die berufliche Mobilität innerhalb Europas zu erleichtern und bestenfalls dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Dass Fachkräfte im ganzen EU-Binnenmarkt ihren Beruf ausüben oder Dienstleistungen erbringen können so-wie eine entsprechende Modernisierung durch die vorliegende Richtlinie ist unumgänglich.

Zu begrüssen ist ausserdem, dass die Richtlinie – die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismässigkeit vorausgesetzt - nicht die Zuständigkeit und den Ermessensspielraum der EWR-Vertragsstaaten bei der Entscheidung, ob und wie ein Beruf zu reglementieren ist, berührt.

Ein Mehrwert ergibt sich aber nur dann, wenn auf vorhandene Strukturen und Erfahrungen im nationalen Bereich zurückgegriffen werden können. Die Ausweise müssen eine verlässliche Grundlage für eine erleichterte Grenzüberschreitung sein. So müssen deren Inhalte zuverlässig und fälschungssicher sein. Die Aktualität der gespeicherten Daten muss - allenfalls durch eine zeitlich begrenzte Gültigkeit des Ausweises - gesichert sein. Gemäss Vernehmlassungsbericht wird Näheres zu den Berufsausweisen aber erst in den einschlägigen Fachgesetzen und den darauf basierenden Verordnungen festgelegt.

Mit Sicherheit muss im Herkunftsstaat darauf geachtet werden, dass die für die Ausstellung des Berufsausweises zuständige Stelle kompetent ist, um so eine hohe Akzeptanz erreichen zu können.

Die in Art. 4d Nr. 5 RL-E vorgesehene Genehmigungsfiktion bedarf noch einer vertieften Erläuterung und ist eher nicht zu begrüssen.

Bei der Ausstellung dieses Dokuments gehen wir davon aus, dass nicht einfach nur ein Berufspraktikum und eine Eignungsprüfung ausreichen, wenn im Bericht festgehalten wird, dass bei der Festlegung der Ausgleichsmassnahme geprüft werden kann, ob Ausbildungsunterschiede nicht durch Berufspraxis oder Weiterbildung kompensiert werden können.

Einführung gemeinsamer Ausbildungsrahmen und Ausbildungsprüfungen

Liechtenstein verfügt über eine qualitativ sehr hochstehende duale Berufsbildung. Mit der Angleichung der Berufsqualifikationen sehen wir doch auch eine gewisse Schwächungs- bzw. Verwässerungsgefahr (Gleichmachung nach unten). Dies trotz der Möglichkeit, dass ein EWR-Vertragsstaat von der Verpflichtung, den gemeinsamen Ausbildungsrahmen auf seinem Hoheitsgebiet einzuführen und von der Verpflichtung, die in dem gemeinsamen Ausbildungsrahmen erworbenen Berufsqualifikationen automatisch anzuerkennen, ausgenommen werden kann.

Besserer Zugang zu Informationen über die Berufsqualifikationsanerkennung

Die EWR-Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass die Auskünfte betreffend besserer Zugang zu Informationen über die Berufsqualifikationsanerkennung in klarer und verständlicher Weise erteilt werden. Diesbezüglich stellt sich daher die Frage, ob aufgrund der Sprachenvielfalt das Ausweisprojekt nicht sehr herausfordernd ist.

Umsetzung Richtlinie (EU) 2018/958

Informationen für und Mitwirkung von Interessenträgern

Gemäss Bericht müssen die EWR-Vertragsstaaten alle betroffenen Parteien einbeziehen und Gelegenheit bieten, ihren Standpunkt dazulegen. Hier stellt sich für die Wirtschaftskammer die Frage, in welcher Form dies zu geschehen hat. Sind diese Konsultationen im Sinne einer Vernehmlassung zu verstehen? Wie sehen solche öffentliche Konsultationen aus?

Berufsqualifikations-Anerkennungs-Gesetz

zu Art. 8 – Anerkennungsbedingungen

Art. 8 Abs. 4: Bei einem Ausbildungsnachweis Niveau I kann Liechtenstein die Aufnahme und Ausübung des Berufs verweigern, wenn das Niveau V verlangt wird. Hat folglich ein Antragssteller mit einem Ausbildungsnachweis gemäss Niveau I hingegen Zugang zu einem Beruf, bei welchem ein Ausbildungsnachweis gemäss Niveau IV verlangt wird?

Art. 8 Abs. 5: Eine Anerkennung wird ausgeschlossen, wenn die Tätigkeiten, die der Beruf in Herkunftsstaat umfasst, nicht mit jenen in Liechtenstein vergleichbar sind. Wer ist hier zuständig, diese Vergleichbarkeit festzulegen?

Zu Art. 9 – Ausgleichsmassnahmen

Wo ist in Liechtenstein einfach ersichtlich, wer die zuständige Berufszulassungsbehörde ist?

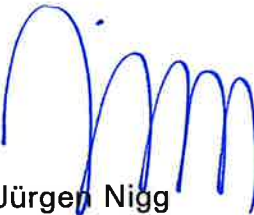
Zu Art. 10 – Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung

Bei Niveauunterschieden kann die zuständige Berufszulassungsbehörde einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorschreiben. Wie soll eine solcher Lehrgang und Prüfung in der Praxis aussehen? Wer ist für einen solchen Lehrgang und die Prüfung zuständig und wo soll dieser stattfinden bzw. abgelegt werden?

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Wirtschaftskammer Liechtenstein
für Gewerbe, Handel und Dienstleistung



Jürgen Nigg

Geschäftsführer